

60. Wen trifft die Beweislast für den Zeitpunkt der Zahlung, wenn der Gläubiger auf Grund des § 15 AufwG. die Aufwertung seiner zurückgezahlten, aber noch nicht gelöschten Hypothek verlangt?
AufwG. § 15.

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1929 i. S. W. u. Gen. (Bek.) w.
II. (RI.). V 298/28.

I. Landgericht Reife.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf den Namen der Klägerin und ihres im Verlauf des Rechtsstreits verstorbenen und von der Klägerin allein beerbten Mannes steht im Grundbuch auf Grundbesitz der Beklagten zu 1 und 2 seit 1913 eine Kaufschulden-Hypothek von 11000 M. eingetragen. 4000 M.

ſind unſtreitig am 29. Dezember 1920 gezahlt und vorbehaltlos angenommen worden. Die Klägerin verlangt Aufwertung wegen der überſchießenden 7000 M. mit der Behauptung, dieſer Teilbetrag ſei im Dezember 1922 gezahlt worden. Die Beklagten verweigern die Aufwertung, weil die Zahlung ſchon im Dezember 1919 erfolgt und ohne Vorbehalt angenommen worden ſei. Das Landgericht hat die Klage abgewieſen, weil nicht dargetan ſei, daß die 7000 M. erſt im Dezember 1922 und nicht ſchon im Dezember 1919 gezahlt worden ſeien. Das Oberlandesgericht hat auf den der Klägerin zugeſchobenen und von ihr angenommenen Eid erkannt, es ſei nicht wahr, daß die 7000 M. vor dem 15. Juni 1922 gezahlt worden ſeien. Die Reviſion der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweiſung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hält das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht für ausreichend, um den Zeitpunkt der Zahlung der 7000 M. feſtſtellen zu können. Es liege aber auch keine Veranlaſſung vor, der einen oder der anderen Partei einen richterlichen Eid über ihre Behauptung anzuvertrauen. Es komme alſo darauf an, welche der beiden Parteien die Beweislaſt für den Zeitpunkt der Zahlung treffe. Das ſeien die Beklagten. Grundsätzlich hätten alle Zahlungen in minderwertiger Papiermark nur Teilleiſtungen dargeſtellt; die Zahlung der 7000 M. hätte alſo nur dann zu einer völligen Tilgung eines entſprechenden Teils der Forderung der Klägerin führen können, wenn — was die Beklagten beweifen müßten — die Klägerin und ihr damals noch lebender Mann die Zahlung als Erfüllung angenommen hätten. Dieſer Beweis könne aber von den Beklagten nicht geführt werden, denn im Dezember 1919 habe ſchon jedermann gewußt, daß die Papiermarkzahlung keine wirkliche Erfüllung einer in Goldmark vereinbarten Leiſtung geweſen ſei.

Dieſe Ausführungen werden mit Grund von der Reviſion als rechtsirrig beanſtandet. In RGZ. Bd. 121 S. 318 hat der VI. Zivilſenat ausgeſprochen, daß der Gläubiger, der Aufwertung einer Hypothek und der ihr zugrundeliegenden Forderung gemäß § 15 AufwG. verlangt, das Vorliegen der beſonderen Vorausſetzungen dieſer Vorſchrift beweifen muß. Der dort behandelte Fall lag nur inſofern anders als der jezt zur Entſcheidung ſtehende, als dort die Hypothek gelöſcht worden war, wenn auch erſt nach

dem 14. Juni 1922, während hier die Hypothek noch unverändert im Grundbuch eingetragen steht. Jener Entscheidung ist beizutreten, und zwar auch für den Fall, daß die Hypothek noch nicht gelöscht ist. Der VI. Zivilsenat geht davon aus, daß nach der grundsätzlichen Einstellung des Aufwertungsgesetzes Hypotheken und hypothekarisch gesicherte Forderungen nur aufgewertet würden, wenn ihr Betrag noch nicht gezahlt und der Gläubiger der Meinung gewesen sei, daß Zahlungen grundsätzlich zum Nennbetrag zu bemerten seien und daß eine Ausnahme nur eintrete, wenn entweder die Zahlung unter Vorbehalt der Rechte (§ 14) oder nach dem 14. Juni 1922 (§ 15) angenommen worden sei. Die besonderen Voraussetzungen dieser Ausnahmen müsse derjenige beweisen, der sich auf sie berufe. § 891 BGB. ergebe keine gesetzliche Vermutung dahin, daß das Recht bis zum Zeitpunkt seiner Löschung dem eingetragenen Gläubiger zugestanden habe. Auch aus Art. 3 Durchf. Vo. z. AufwG. sei nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Widerspruch gegen diese Entscheidung hat sich, soweit zu sehen, nicht erhoben. Der vom Berufungsgericht im angefochtenen Urteil angeführte Aufsatz von Gummel liegt vor der Entscheidung des VI. Zivilsenats und ist dort schon widerlegt. Das weiter vom Berufungsgericht angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Februar 1928 (Rang III S. 239) liegt ebenfalls zeitlich vor dem Urteil RGZ. Bd. 121 S. 318 und betrifft außerdem einen Fall der freien Aufwertung, für den allerdings die positivrechtlichen Einschränkungen der Aufwertung nicht gelten, wie sie das Aufwertungsgesetz für Hypotheken und hypothekarisch gesicherte Forderungen vorschreibt.

Es fragt sich nur, ob etwa anders zu entscheiden ist, wenn die Hypothek, wie hier, noch nicht gelöscht ist. Hier gilt an sich die Vermutung des § 891 BGB. Danach ist bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten, daß die streitige Hypothek noch in voller Höhe besteht. Es steht aber fest, daß 4000 M. am 29. Dezember 1920 gezahlt und vorbehaltlos angenommen worden sind, sodaß in dieser Höhe die Forderung endgültig getilgt ist. Außerdem steht fest, daß weitere 7000 M. — der streitige Betrag — gezahlt und ohne Vorbehalt angenommen worden sind. Nach der grundsätzlichen Auffassung des Aufwertungsgesetzes ist damit ungeachtet der noch bestehenden Eintragung im Grundbuch auch in dieser Höhe die

Forderung erlöschen, wenn nicht die Ausnahme des § 15 AufwG. gegeben ist. Denn es müssen eben im Gebiet der Hypotheken und der hypothekarisch gesicherten Forderungen, anders als im Bereich der freien Aufwertung, grundsätzlich alle Papiermarkzahlungen als Vollenleistungen behandelt werden, und wer eine ausnahmsweise vom Gesetz zugelassene Aufwertung begehrt, muß die besonderen Voraussetzungen dieser Ausnahme dartun. Die Berufung auf den Stand des Grundbuchs befreit ihn nicht von dieser Beweispflicht. Berfehlt ist, wie nicht näher darzulegen, die Annahme des Berufungsgerichts, schon im Dezember 1919 habe jedermann gewußt, daß durch eine Papiermarkzahlung eine in Friedensmark begründete Forderung nicht getilgt werde.